

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 08
Fax +41 31 634 50 54
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Urteil

SK 19 365

Bern, 17. März 2021

Besetzung

Obergerichtssuppleantin Schaer (Präsidentin i.V.),
Oberrichterin Friederich Hörr, Oberrichter Schmid
Gerichtsschreiber Engel

Verfahrensbeteiligte

A. _____
a.v.d. Rechtsanwalt B. _____
Beschuldigter/Berufungsführer

gegen

Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Nordring 8,
Postfach, 3001 Bern

und

C. _____ **AG**
v.d. Rechtsanwalt D. _____
Straf- und Zivilklägerin

Gegenstand

gewerbsmässiger Diebstahl

Berufung gegen das Urteil des Regionalgerichts Emmental-
Oberraargau (Einzelgericht) vom 27. Juni 2019 (PEN 2018 234)



Erwägungen:

I. Formelles

1. Erstinstanzliches Urteil

Am 27. Juni 2019 fällt das Regionalgericht Emmental-Oberaargau (Einzelgericht) folgendes Urteil (pag. 675 ff.):

I.

A. _____ wird schuldig erklärt:

des **Diebstahls, gewerbsmässig** begangen in der Zeit vom 25.06.2017 [*recte: 2016*] bis 21.07.2017 zum Nachteil der C. _____ AG im Gesamtdeliktsbetrag von CHF 21'730.00 wie folgt:

1. in der Zeit vom 25.-28.06.2016 in F. _____ (Deliktsbetrag: CHF 500.00);
2. in der Zeit vom 07.-08.07.2016 in F. _____ (Deliktsbetrag: CHF 250.00);
3. in der Zeit vom 30.07.-02.08.2016 in F. _____ (Deliktsbetrag: CHF 500.00);
4. in der Zeit vom 25.-26.08.2016 in F. _____ (Deliktsbetrag: CHF 500.00);
5. in der Zeit vom 08.-09.09.2016 in F. _____ (Deliktsbetrag: CHF 500.00);
6. in der Zeit vom 19.-20.09.2016 in F. _____ (Deliktsbetrag: CHF 500.00);
7. in der Zeit vom 28.-29.09.2016 in F. _____ (Deliktsbetrag: CHF 500.00);
8. in der Zeit vom 14.-15.10.2016 in F. _____ (Deliktsbetrag: CHF 260.00);
9. in der Zeit vom 26.-27.10.2016 in F. _____ (Deliktsbetrag: CHF 270.00);
10. in der Zeit vom 11.-12.11.2016 in F. _____ (Deliktsbetrag: CHF 670.00);
11. in der Zeit vom 12.-15.11.2016 in F. _____ (Deliktsbetrag: CHF 500.00);
12. in der Zeit vom 19.-22.11.2016 in F. _____ (Deliktsbetrag: CHF 500.00);
13. in der Zeit vom 07.-08.12.2016 in F. _____ (Deliktsbetrag: CHF 500.00);
14. in der Zeit vom 14.-15.12.2016 in F. _____ (Deliktsbetrag: CHF 500.00);
15. in der Zeit vom 21.-22.12.2016 in F. _____ (Deliktsbetrag: CHF 500.00);
16. in der Zeit vom 24.-27.12.2016 in F. _____ (Deliktsbetrag: CHF 500.00);
17. in der Zeit vom 12.-13.01.2017 in F. _____ (Deliktsbetrag: CHF 500.00);
18. in der Zeit vom 24.-25.01.2017 in F. _____ (Deliktsbetrag: CHF 500.00);
19. in der Zeit vom 08.-09.02.2017 in F. _____ (Deliktsbetrag: CHF 500.00);
20. in der Zeit vom 11.-14.02.2017 in F. _____ (Deliktsbetrag: CHF 500.00);
21. in der Zeit vom 02.-03.03.2017 in F. _____ (Deliktsbetrag: CHF 10.00);
22. in der Zeit vom 03.-04.03.2017 in F. _____ (Deliktsbetrag: CHF 500.00);
23. am 22.03.2017 in F. _____ (Deliktsbetrag: CHF 500.00);
24. in der Zeit vom 24.-25.03.2017 in G. _____ (Deliktsbetrag: CHF 3'500.00);

25. in der Zeit vom 06.-07.04.2017 in F. _____ (Deliktsbetrag: CHF 500.00);
26. in der Zeit vom 21.-22.04.2017 in G. _____ (Deliktsbetrag: CHF 500.00);
27. am 21.07.2017 in F. _____ (Deliktsbetrag: CHF 6'770.00);

und in Anwendung der Art. 34, 42 aStGB, 44, 47, 106, 139 Ziff. 2 StGB; Art. 426 ff. StPO

verurteilt:

1. Zu einer **Geldstrafe** von 150 Tagessätzen zu CHF 70.00, ausmachend total **CHF 10'500.00**.
Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt.
2. Zu einer **Verbindungsbusse** von **CHF 2'100.00**. Die Ersatzfreiheitsstrafe *bei schuldhafter Nichtbezahlung* wird auf 30 Tage festgesetzt.
3. Zu den **Verfahrenskosten**, sich zusammensetzend aus Gebühren von CHF 11'300.00 und Auslagen von CHF 104.00, insgesamt bestimmt auf **CHF 11'404.00** (ohne Kosten für die amtliche Verteidigung).
[...]
4. A. _____ hat der Straf- und Zivilklägerin C. _____ AG eine **Entschädigung** von **CHF 13'000.00** (inkl. Auslagen und MWST) für ihre Aufwendungen im Strafpunkt zu bezahlen.

II.

[Amtliche Entschädigung von Rechtsanwalt B. _____]

III.

A. _____ wird in Anwendung von Art. 41 Abs. 1 OR sowie Art. 126 und 432 ff. StPO weiter **verurteilt:**

1. Zur Bezahlung von **CHF 21'730.00 Schadenersatz** an die Straf- und Zivilklägerin C. _____ AG zuzüglich folgender Zinsen:
 - 1.1 5 % auf CHF 500.00 seit dem 29.06.2016;
 - 1.2 5 % auf CHF 250.00 seit dem 09.07.2016;
 - 1.3 5 % auf CHF 500.00 seit dem 03.08.2016;
 - 1.4 5 % auf CHF 500.00 seit dem 27.08.2016;
 - 1.5 5 % auf CHF 500.00 seit dem 10.09.2016;
 - 1.6 5 % auf CHF 500.00 seit dem 21.09.2016;
 - 1.7 5 % auf CHF 500.00 seit dem 30.09.2016;
 - 1.8 5 % auf CHF 260.00 seit dem 16.10.2016;
 - 1.9 5 % auf CHF 270.00 seit dem 28.10.2016;
 - 1.10 5 % auf CHF 670.00 seit dem 13.11.2016;
 - 1.11 5 % auf CHF 500.00 seit dem 16.11.2016;
 - 1.12 5 % auf CHF 500.00 seit dem 23.11.2016;

- 1.13 5 % auf CHF 500.00 seit dem 09.12.2016;
 - 1.14 5 % auf CHF 500.00 seit dem 16.12.2016;
 - 1.15 5 % auf CHF 500.00 seit dem 23.12.2016;
 - 1.16 5 % auf CHF 500.00 seit dem 28.12.2016;
 - 1.17 5 % auf CHF 500.00 seit dem 14.01.2017;
 - 1.18 5 % auf CHF 500.00 seit dem 26.01.2017;
 - 1.19 5 % auf CHF 500.00 seit dem 10.02.2017;
 - 1.20 5 % auf CHF 500.00 seit dem 15.02.2017;
 - 1.21 5 % auf CHF 10.00 seit dem 04.03.2017;
 - 1.22 5 % auf CHF 500.00 seit dem 05.03.2017;
 - 1.23 5 % auf CHF 500.00 seit dem 23.03.2017;
 - 1.24 5 % auf CHF 3'500.00 seit dem 26.03.2017;
 - 1.25 5 % auf CHF 500.00 seit dem 08.04.2017;
 - 1.26 5 % auf CHF 500.00 seit dem 23.04.2017;
 - 1.27 5 % auf CHF 6'770.00 seit dem 22.07.2017.
- 2. Zur Bezahlung einer **Parteientschädigung** von **CHF 687.50** (inkl. MWST) an die Straf- und Zivilklägerin C. _____ AG für ihre Aufwendungen im Zivilpunkt.
 - 3. Die auf den Zivilpunkt entfallenden **Verfahrenskosten** von **CHF 300.00** werden **A.** _____ auferlegt.

IV.

[Eröffnungsformel]

2. **Berufung**

Gegen dieses Urteil meldete Rechtsanwalt B. _____ namens und im Auftrag von A. _____ (nachfolgend: Beschuldigter) am 3. Juli 2019 die Berufung an (pag. 684). Die erstinstanzliche Urteilsbegründung datiert vom 19. September 2019 (pag. 690 ff.). Am 10. Oktober 2019 erklärte der Beschuldigte form- und fristgerecht die Berufung (pag. 793). Mit Eingabe vom 18. Oktober 2019 verzichtete die Generalstaatsanwaltschaft auf die Teilnahme am oberinstanzlichen Verfahren (pag. 811).

Die oberinstanzliche Berufungsverhandlung wurde zunächst auf den 25. September 2020 angesetzt (pag. 817 ff.), auf Antrag von Rechtsanwalt B. _____ (pag. 824) jedoch auf den 16. März 2021 verschoben (pag. 827 f.).

3. **Oberinstanzliche Beweisergänzungen**

Im Hinblick auf die oberinstanzliche Berufungsverhandlung wurden von Amtes wegen ein aktueller Strafregistrauszug (datierend vom 19. Februar 2021, pag. 839)

und Leumundsbericht (datierend vom 8. September 2020, pag. 829 ff.) über den Beschuldigten eingeholt.

Des Weiteren wurden E. _____ (pag. 850 ff.) und der Beschuldigte (pag. 855 ff.) erneut zur Person und zur Sache einvernommen.

Die Beweisanträge des Beschuldigten auf einen Augenschein am Firmenstandort der C. _____ AG in F. _____, eventualiter auf Einholung eines Planes der entsprechenden Liegenschaft an der O. _____ [Strasse] in F. _____, wurden abgewiesen (pag. 817 ff.), genauso wie der Antrag auf Edition des Polizeirapports bezüglich eines neuesten Einbruchs (pag. 845 f.). Das von ihm eingereichte Dokument über die technischen Daten der «[Überwachungskamera]» wurde zu den Akten erkannt (pag. 798 ff.).

Die von Rechtsanwalt D. _____ anlässlich der oberinstanzlichen Berufungsverhandlung eingereichten Kassaprotokolle wurden ebenfalls zu den Akten erkannt (pag. 872 ff.). Sein während des Parteivortrags geäusselter Antrag auf Beizug der Akten des Verfahrens BK 19 100 wurde als verspätet abgewiesen (pag. 870).

4. **Anträge der Parteien**

Rechtsanwalt B. _____ stellte und begründete anlässlich der oberinstanzlichen Berufungsverhandlung folgende Anträge (pag. 922 f.):

I. In Abänderung von Ziffer I des Urteils des Regionalgerichts Emmental-Oberaargau vom 27. Juni 2019 sei der Beschuldigte freizusprechen von den Anschuldigungen des Diebstahls, gewerbsmässig begangen (Art. 139 Ziff. 2 StGB), angeblich begangen

- 1.1. in der Zeit vom 25.06 - 28.06.2016 in F. _____
- 1.2. in der Zeit vom 07.07 - 08.07.2016 in F. _____
- 1.3. in der Zeit vom 30.07 - 02.08.2016 in F. _____
- 1.4. in der Zeit vom 25.08 - 26.08.2016 in F. _____
- 1.5. in der Zeit vom 08.09 - 09.09.2016 in F. _____
- 1.6. in der Zeit vom 19.09 - 20.09.2016 in F. _____
- 1.7. in der Zeit vom 28.09 - 29.09.2016 in F. _____
- 1.8. in der Zeit vom 14.10 - 15.10.2016 in F. _____
- 1.9. in der Zeit vom 26.10 - 27.10.2016 in F. _____
- 1.10. in der Zeit vom 11.11 - 12.11.2016 in F. _____
- 1.11. in der Zeit vom 12.11 - 15.11.2016 in F. _____
- 1.12. in der Zeit vom 19.11 - 22.11.2016 in F. _____
- 1.13. in der Zeit vom 07.12 - 08.12.2016 in F. _____
- 1.14. in der Zeit vom 14.12 - 15.12.2016 in F. _____
- 1.15. in der Zeit vom 21.12 - 22.12.2016 in F. _____
- 1.16. in der Zeit vom 24.12 - 27.12.2016 in F. _____
- 1.17. in der Zeit vom 12.01 - 13.01.2017 in F. _____
- 1.18. in der Zeit vom 24.01 - 25.01.2017 in F. _____
- 1.19. in der Zeit vom 08.02 - 09.02.2017 in F. _____

- 1.20. in der Zeit vom 11.02 - 14.02.2017 in F. _____
- 1.21. in der Zeit vom 02.03 - 03.03.2017 in F. _____
- 1.22. in der Zeit vom 03.03 - 04.03.2017 in F. _____
- 1.23. in der Zeit vom 22.03.2017 in F. _____
- 1.24. in der Zeit vom 24.03 - 25.03.2017 in G. _____
- 1.25. in der Zeit vom 06.04 - 07.04.2017 in F. _____
- 1.26. in der Zeit vom 21.04 - 22.04.2017 in G. _____
- 1.27. in der Zeit vom 21.07.2017 in F. _____

Deliktsumme insgesamt: CHF 21730.00

II. Die sämtlichen Sanktionen (Geldstrafe, Verbindungsbusse, Verfahrenskosten, Entschädigung) seien aufzuheben.

III. Die Zivilklage sei abzuweisen.

IV. Im Weiteren sei zu verfügen

1. Dem Kanton seien die Verfahrenskosten vollumfänglich zur Bezahlung aufzuerlegen.
2. das Honorar der amtlichen Verteidigung sei gemäss der eingereichten Kostennote gerichtlich festzusetzen.
3. Die adhäsionsweise geltend gemachten Zivilforderungen der Privatklägerschaft seien vollumfänglich abzuweisen.

Rechtsanwalt D. _____ stellte und begründete demgegenüber folgende Anträge (pag. 931 ff.):

I. Im Strafpunkt:

1. **A. _____**, geb. A. _____ 1969, sei **schuldig zu erklären**

des **Diebstahls, gewerbsmässig begangen** (Art. 139 Ziff. 2 StGB) in der Zeit vom 25.06.2016 bis zum 21.07.2017 in F. _____ und G. _____ zum Nachteil der C. _____ AG im Gesamtdeliktsbetrag von CHF 21730.-; im Einzelnen:

1. in der Zeit vom 25. – 08.06.2016 in F. _____ (Deliktsbetrag: CHF 500.--);
2. in der Zeit vom 07. – 08.07.2016 in F. _____ (Deliktsbetrag: CHF 250.--);
3. in der Zeit vom 30.07. – 02.08.2016 in F. _____ (Deliktsbetrag: CHF 500.--);
4. in der Zeit vom 25. – 26.08.2016 in F. _____ (Deliktsbetrag: CHF 500.--);
5. in der Zeit vom 08. – 09.09.2016 in F. _____ (Deliktsbetrag: CHF 500.--);
6. in der Zeit vom 19. – 20.09.2016 in F. _____ (Deliktsbetrag: CHF 500.--);
7. in der Zeit vom 28. – 29.09.2016 in F. _____ (Deliktsbetrag: CHF 500.--);
8. in der Zeit vom 14. – 15.10.2016 in F. _____ (Deliktsbetrag: CHF 260.--);
9. in der Zeit vom 26. – 27.10.2016 in F. _____ (Deliktsbetrag: CHF 270.--);
10. in der Zeit vom 11. – 12.11.2016 in F. _____ (Deliktsbetrag: CHF 670.--);
11. in der Zeit vom 12. – 15.11.2016 in F. _____ (Deliktsbetrag: CHF 500.--);
12. in der Zeit vom 19. – 22.11.2016 in F. _____ (Deliktsbetrag: CHF 500.--);

13. in der Zeit vom 07. – 08.12.2016 in F. _____ (Deliktsbetrag: CHF 500.--);
14. in der Zeit vom 14. – 15.12.2016 in F. _____ (Deliktsbetrag: CHF 500.--);
15. in der Zeit vom 21. – 22.12.2016 in F. _____ (Deliktsbetrag: CHF 500.--);
16. in der Zeit vom 24. – 27.12.2016 in F. _____ (Deliktsbetrag: CHF 500.--);
17. in der Zeit vom 12. – 13.01.2017 in F. _____ (Deliktsbetrag: CHF 500.--);
18. in der Zeit vom 24. – 25.01.2017 in F. _____ (Deliktsbetrag: CHF 500.--);
19. in der Zeit vom 08. – 09.02.2017 in F. _____ (Deliktsbetrag: CHF 500.--);
20. in der Zeit vom 11. – 14.02.2017 in F. _____ (Deliktsbetrag: CHF 500.--);
21. in der Zeit vom 02. – 03.03.2017 in F. _____ (Deliktsbetrag: CHF 10.--);
22. in der Zeit vom 03. – 04.03.2017 in F. _____ (Deliktsbetrag: CHF 500.--);
23. am 22.03.2017 in F. _____ (Deliktsbetrag: CHF 500.--);
24. in der Zeit vom 24. – 25.03.2017 in G. _____ (Deliktsbetrag: CHF 3'500.--);
25. in der Zeit vom 06. – 07.04.2017 in F. _____ (Deliktsbetrag: CHF 500.--);
26. in der Zeit vom 21. – 22.04.2017 in G. _____ (Deliktsbetrag: CHF 500.--);
27. am 21.07.2017 in F. _____ (Deliktsbetrag: CHF 6770.--).

2. **A. _____** sei in Anwendung von Art. 139 Ziff. 2 und Art. 34 ff StGB sowie Art. 426 ff. StPO **zu verurteilen:**

- a. zu einer **schuldangemessenen Strafe** im richterlichen Ermessen;
- b. zu den gesamten **erst- und oberinstanzlichen Verfahrenskosten**;
- c. zur Bezahlung von **Partei- und Prozesskostenentschädigungen im Strafpunkt** im Umfang von:
 - **CHF 13000.—** (inkl. Auslagen und MwSt.) für ihre Aufwendungen vor erster Instanz (PEN 18 234) und von
 - **CHF 7704.45** (Honorar zuzüglich Auslagen und 7.7% MwSt. gemäss Honorar- und Kostennote von Rechtsanwalt D. _____ vom 16. März 2021) für ihre Aufwendungen im Verfahren vor der 2. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Bern

an die C. _____ AG.

II. Im Zivilpunkt:

A. _____ sei in Gutheissung der Zivilklage der C. _____ AG vom 19. Juni 2019 **zu verurteilen:**

- a. zur Bezahlung eines **Betrags von CHF 21730.—** zuzüglich folgender **Zinsen** an die C. _____ AG:
 - 5% auf CHF 500.— ab 29.06.2016;
 - 5% auf CHF 250.— ab 09.07.2016;
 - 5% auf CHF 500.— ab 03.08.2016;
 - 5% auf CHF 500.— ab 27.08.2016;
 - 5% auf CHF 500.— ab 10.09.2016;
 - 5% auf CHF 500.— ab 21.09.2016;
 - 5% auf CHF 500.— ab 30.09.2016;
 - 5% auf CHF 260.— ab 16.10.2016;
 - 5% auf CHF 270.— ab 28.10.2016;
 - 5% auf CHF 670.— ab 13.11.2016;
 - 5% auf CHF 500.— ab 16.11.2016;

- 5% auf CHF 500.— ab 23.11.2016;
- 5% auf CHF 500.— ab 09.12.2016;
- 5% auf CHF 500.— ab 16.12.2016;
- 5% auf CHF 500.— ab 23.12.2016;
- 5% auf CHF 500.— ab 28.12.2016;
- 5% auf CHF 500.— ab 14.01.2017;
- 5% auf CHF 500.— ab 26.01.2017;
- 5% auf CHF 500.— ab 10.02.2017;
- 5% auf CHF 500.— ab 15.02.2017;
- 5% auf CHF 10.— ab 04.03.2017;
- 5% auf CHF 500.— ab 05.03.2017;
- 5% auf CHF 500.— ab 23.03.2017;
- 5% auf CHF 3500.— ab 26.03.2017;
- 5% auf CHF 500.— ab 08.04.2017;
- 5% auf CHF 500.— ab 23.04.2017;
- 5% auf CHF 6770.— ab 22.07.2017.

b. zur Bezahlung der auf den Zivilpunkt entfallenden **Verfahrenskosten der ersten** (CHF 300.--)
und oberen Instanz.

c. zur Bezahlung einer **Parteientschädigung von CHF 687.50** (inkl. MwSt.) **an die C._____ AG**
für deren Aufwendungen im Zivilpunkt vor erster Instanz (vor oberer Instanz verursachte der Zivil-
punkt keinen zusätzlichen, ausscheidbaren Aufwand).

5. **Verfahrensgegenstand und Kognition der Kammer**

Der Beschuldigte focht mit Berufungserklärung vom 10. Oktober 2019 das erstinstanzliche Urteildispositiv vollumfänglich an (vgl. pag. 794 ff.). Es sind somit sämtliche Punkte des erstinstanzlichen Urteildispositivs durch die Kammer neu zu beurteilen.

Die Kammer verfügt über volle Kognition (Art. 398 Abs. 3 Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0]). Mangels Anschluss- oder eigenständiger Berufung der Generalstaatsanwaltschaft oder der Straf- und Zivilklägerin darf das erstinstanzliche Urteil nicht zum Nachteil des Beschuldigten abgeändert werden (sogenanntes Verschlechterungsverbot, Art. 391 Abs. 2 StPO).

6. **Verwertbarkeit der Videoaufnahmen**

6.1 *Vorbringen*

Rechtsanwalt B._____ stellte mehrfach den Antrag, die Aufzeichnungen der Überwachungskamera, die entsprechenden Screenshots sowie die sich daraus ergebenden Fragen und Antworten seien als nicht verwertbar aus den Akten zu weisen (vgl. Protokoll der Berufungsverhandlung pag. 862 ff.).

6.2 *Rechtliches*

Art. 141 StPO regelt die Verwertbarkeit von Beweisen, die durch Strafbehörden erhoben wurden. Zur Verwertbarkeit von privat gesammelten Beweisen enthält die Strafprozessordnung keine Bestimmung. Wurden sie rechtmässig erlangt, sind sie aber grundsätzlich ohne Einschränkung verwertbar (Urteil des Bundesgerichts 6B_741/2019 vom 21. August 2019 E. 5.2). Wurde ein Beweis von einem Privaten unter Verletzung der im Datenschutzgesetz (DSG; SR 235.1) statuierten Grundsätze erlangt, ist in einem ersten Schritt zu prüfen, ob Rechtfertigungsgründe im Sinne von Art. 13 DSG vorliegen. Wird die Rechtswidrigkeit der Persönlichkeitsverletzung durch einen Rechtfertigungsgrund aufgehoben, ist der Beweis uneingeschränkt verwertbar. Ist der Beweis als rechtswidrig erlangt zu qualifizieren, sind in einem zweiten Schritt die im Strafverfahren geltenden Voraussetzungen für die Verwertbarkeit zu prüfen (BGE 147 IV 16 E. 5). Demnach sind von Privaten rechtswidrig erlangte Beweismittel nur verwertbar, wenn sie von den Strafverfolgungsbehörden hätten erhoben werden können und überdies eine Interessenabwägung für ihre Verwertung spricht (BGE 147 IV 9 E. 1.3.1). Zuletzt betonte das Bundesgericht zudem, dass bei der Interessenabwägung derselbe Massstab anzuwenden ist wie bei staatlich erhobenen Beweisen. Es sind mithin Beweise, die von Privaten rechtswidrig erlangt worden sind, nur zuzulassen, wenn dies zur Aufklärung schwerer Straftaten unerlässlich ist (BGE 147 IV 16 E. 6; BGE 147 IV 9 E. 1.4.2).

Die Überwachung von Arbeitnehmern am Arbeitsplatz etwa durch Videokameras kann, je nach den konkreten Umständen, die Persönlichkeit der Arbeitnehmer verletzen und/oder gegen Vorschriften des Datenschutzgesetzes verstossen. Der in Art. 28 Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210) verankerte allgemeine Persönlichkeitschutz wird im Arbeitsrecht dahin konkretisiert, dass der Arbeitgeber die Persönlichkeit des Arbeitnehmers zu achten und zu schützen hat (Art. 328 Abs. 1 Obligationenrecht [OR; SR 220]). Der Arbeitgeber darf Daten über den Arbeitnehmer nur bearbeiten, soweit sie dessen Eignung für das Arbeitsverhältnis betreffen oder zur Durchführung des Arbeitsvertrages erforderlich sind. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (Art. 328b OR). Gemäss Art. 12 Abs. 1 DSG darf, wer Personendaten bearbeitet, die Persönlichkeit der betroffenen Personen nicht widerrechtlich verletzen. Er darf insbesondere nicht Personendaten entgegen den Grundsätzen von Art. 4 DSG bearbeiten (Art. 12 Abs. 2 Bst. a DSG). Eine Verletzung der Persönlichkeit ist widerrechtlich, wenn sie nicht durch Einwilligung des Verletzten, durch ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder durch Gesetz gerechtfertigt ist (Art. 13 Abs. 1 DSG).

Art. 26 Abs. 1 der Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (ArGV 3; SR 822.113) bestimmt, dass Überwachungs- und Kontrollsysteme, die das Verhalten der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz überwachen sollen, nicht eingesetzt werden dürfen. Sind Überwachungs- oder Kontrollsysteme aus anderen Gründen erforderlich, sind sie insbesondere so zu gestalten und anzuordnen, dass die Gesundheit und die Bewegungsfreiheit der Arbeitnehmer dadurch nicht beeinträchtigt werden (Art. 26 Abs. 2 ArGV 3).

Das Bundesgericht setzte sich in BGE 130 II 425 (= Pra 94 [2005] Nr. 71) eingehend mit der Tragweite von Art. 26 ArGV 3 auseinander. Nach Auslegung der Be-

stimmung schloss es, dass es keinen grundlegenden Unterschied zur Betrachtungsweise nach Art. 328 / 328b OR gebe, insbesondere sei der Grundsatz der Verhältnismässigkeit ebenfalls zu beachten (E. 3.3 in fine). Zusammenfassend hielt das Bundesgericht fest, dass Art. 26 ArGV 3 ein Überwachungssystem nur dann verbiete: «[...] s'il vise uniquement ou essentiellement à surveiller le comportement comme tel des travailleurs. En revanche, son utilisation n'est pas prohibée si, bien qu'emportant objectivement un tel effet de surveillance, il est justifié par des raisons légitimes, tels des impératifs de sécurité ou des motifs tenant à l'organisation ou à la planification du travail ou encore à la nature même des relations de travail. Encore faut-il, cependant, que le système de surveillance choisi apparaisse, au vu de l'ensemble des circonstances, comme un moyen proportionné au but poursuivi, et que les travailleurs concernés aient préalablement été informés de son utilisation [...]» (E. 4.4). Wie das Bundesgericht weiter betonte, komme es dabei weniger auf die Art der Überwachung oder deren Wirkung an, als vielmehr auf die Gründe, die zur Einrichtung geführt haben, oder die Ziele, die damit verfolgt werden. Legitime «andere Gründe» könnten insbesondere im Schutz von Personen und Sachen bestehen. Solange Überwachungssysteme in Bezug auf den beabsichtigten Zweck verhältnismässig sind, dürften sie grundsätzlich an strategischen oder sensiblen Standorten des Unternehmens, beispielsweise bei Kassen, stehen (E. 4.1 f.). Im konkreten Fall sah das Bundesgericht im Einsatz eines GPS-Systems, das in den Dienstfahrzeugen der Arbeitnehmer im Aussendienst eingebaut war, ein geeignetes und erforderliches Mittel zur Vorbeugung von Missbräuchen und zur Überprüfung, ob die Mitarbeiter die ihnen obliegenden Kundenbesuche korrekt ausführen (E. 5.5).

Im Urteil des Bundesgerichts 6B_536/2009 vom 12. November 2009 ging es – wie vorliegend – um einen Fall, in welchem der Arbeitgeber einen Arbeitnehmer gestützt auf die Auswertung einer Kameraüberwachung, die im Kassenraum ohne Wissen der Mitarbeiter installiert worden war, wegen Diebstahls angezeigt hatte. Das Bundesgericht verneinte einen Verstoss gegen Art. 26 Abs. 1 ArGV 3. Die Bestimmung sei mit Blick auf deren Entstehungsgeschichte sowie die gemäss Art. 6 Abs. 4 des Arbeitsgesetzes (ArG; SR 822.11) beschränkte Verordnungskompetenz des Bundesrats einschränkend auszulegen. Überwachungs- und Kontrollsysteme, die das Verhalten am Arbeitsplatz überwachen sollen, dürften nur dann nicht eingesetzt werden, soweit sie geeignet sind, die Gesundheit oder das Wohlbefinden der Arbeitnehmer zu beeinträchtigen (E. 3.6.1). Das sei bei einer Videoüberwachung im Kassenraum nicht der Fall, da nicht das Verhalten der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz über längere Zeit überwacht, sondern im Wesentlichen die Kasse erfasst wird, an welcher sich die Arbeitnehmer nur sporadisch und kurzzeitig aufhalten (E. 3.6.3). Unter den gegebenen Umständen verneinte das Bundesgericht auch das Vorliegen einer widerrechtlichen Persönlichkeitsverletzung im Sinne von Art. 28 ZGB, Art. 328 / 328b OR oder Art. 12 DSG (E. 3.7).

Ein ähnlicher Fall lag auch dem Urteil des Bundesgerichts 9C_785/2010 vom 10. Juni 2011 zugrunde. Es ging ebenfalls um Videoaufnahmen der Kasse. Der Darstellung der dortigen Beschwerdeführerin zufolge wurden diese bei einem Privatdetektiv in Auftrag gegeben und der betroffene Tankwart/Kassierer nur kurzfristig gefilmt, wobei nur die Hände und die Kassengeräte im Bild waren. Sofern dies zutrifft, so das Bundesgericht, habe die Videoaufnahme nicht im Sinne von Art. 26 Abs. 1 ArGV 3 das Verhalten der Arbeitnehmer als solches überwacht, sondern sei

die Kasse zum Schutz von Diebstählen und Veruntreuungen überwacht worden. Darin liege ein «anderer Grund» im Sinne von Art. 26 Abs. 2 ArGV 3, denn «[w]enn auch die Gewährleistung der Sicherheit, der Arbeitsorganisation oder der Qualität der Arbeit einen solchen Grund darstellen [...], dann gilt das erst recht und umso mehr für das Anliegen, unbefugte Entnahmen aus der Kasse zu vermeiden oder zumindest aufdecken zu können [...]». Die Videoaufnahmen seien damit als zulässig zu qualifizieren, wenn sie erforderlich sind und die Gesundheit und die Bewegungsfreiheit der Arbeitnehmer nicht beeinträchtigen (E. 6.5). Die Erhebung und Aufbewahrung erkennungsdienstlicher Daten berühre den Schutzbereich des Persönlichkeitsschutzes (Art. 28 ZGB; Art. 328 und Art. 328b OR; Art. 12 f. DSG), was aber durch ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder durch Gesetz gerechtfertigt sein könne. Die dabei vorzunehmende Interessenabwägung laufe auf eine analoge Prüfung hinaus wie diejenige, ob eine Überwachung nach Art. 26 Abs. 2 ArGV 3 zulässig ist (E. 6.6). Im konkreten Fall erachtete das Bundesgericht die nur während einer begrenzten Zeit und auf konkreten Verdacht hin erfolgte Videoüberwachung als verhältnismässig bzw. gerechtfertigt (E. 6.7). Insbesondere wiege der Eingriff in die Persönlichkeitsrechte nicht schwer und habe demgegenüber der Arbeitgeber ein erhebliches schutzwürdiges Interesse daran, dass Vermögensdelikte zu seinem Nachteil vermieden oder – wenn erfolgt – aufgedeckt werden können, woran auch ein erhebliches öffentliches Interesse bestehe (E. 6.7.3).

6.3 Subsumtion

Im vorliegenden Fall wurden die Überwachungskameras im Büro der C. _____ AG in F. _____ wegen Verdachts auf Diebstahl versteckt installiert. Bei den Kassenabrechnungen konnten über einen Zeitraum von mehreren Monaten immer wieder Differenzen festgestellt werden. Die Verantwortlichen dachten zuerst an einen Fehler im Buchhaltungssystem, da keinerlei Spuren auf einen Diebstahl oder Einbruchdiebstahl hinwiesen. Das Behältnis mit dem Bargeld befand sich immer unverändert im Geldversteck der Firma. Die Schliessverhältnisse der Firma waren jeweils intakt. Da die Fehlbeträge dennoch immer wieder auftraten, meistens in der Höhe von CHF 500.00 und immer nur ein Teil des vorhandenen Geldes, erhärtete sich der Verdacht, dass jemand aus dem Kreis der Mitarbeitenden die Diebstähle begehen könnte. Aufgrund dieser Vermutung wurde schliesslich eine versteckte Kamera installiert. Aus den Akten ist zwar nicht ersichtlich, wann genau dies war. Aufgrund der Angaben von E. _____ (pag. 218 Z. 96 ff.) und einer entsprechenden Rechnung (pag. 451) ist aber von Mitte März 2017 auszugehen. Nach drei weiteren Diebstählen wurde das Geldversteck und die Überwachungskamera im April 2017 ins Büro verlegt. Die Kamera war auf den Schrankteil gerichtet, indem das Geld aufbewahrt wurde. Die zur Diskussion stehenden Aufnahmen wurden im Mai und Juni 2017 aufgenommen (zum Ganzen einlässlich E. 10 hiernach).

Die Kamera wurde somit aufgrund von konkreten Verdachtsmomenten installiert, erfasste einzig das Möbelstück mit dem Bargeld und überwachte nicht das Handeln der Mitarbeitenden. Diese hatten sich im überwachten Bereich entweder gar nicht (Chauffeure) oder nur vorübergehend (Buchhaltung) aufzuhalten. Traten sie trotzdem in diesen Bereich ein, waren sie praktisch nur von hinten zu sehen. Die Aufnahmen stellten keine Tatsachen aus dem Geheimbereich oder aus einem nicht

jedermann ohne weiteres zugänglichen Privatbereich der dargestellten Person dar. Zudem wurden sie jeweils nach sieben Tagen gelöscht. Die Kamera schaltete sich mit einem Bewegungssensor ein und war nur ausserhalb der Bürozeiten aktiviert. Insofern stellte sich bei jedem Auslösen die Frage, ob die eindringende Person nicht das Persönlichkeits-, Haus- oder Eigentumsrecht der C._____ AG verletzt, hatten die Mitarbeiter (oder andere Personen) ausserhalb der Arbeitszeiten doch keinen Grund, sich im Büro und erst recht nicht beim Geldversteck aufzuhalten. Die Auswertung erfolgte somit nur auf konkreten Verdacht hin. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass es in den rund neun Monaten vor der Installation der Überwachungskameras zu insgesamt 22 Diebstählen gekommen war, ging es der C._____ AG einzig darum, unbefugte Geldentnahmen aufdecken und dadurch künftig vermeiden zu können. Es standen damit «andere Gründe» im Sinne von Art. 26 Abs. 2 ArGV 3 im Vordergrund.

Eine Videoüberwachung des Geldaufbewahrungsortes ist grundsätzlich ein geeignetes Mittel, um unbefugte Geldentnahmen aufzudecken und dadurch künftig zu vermeiden. Zu dieser Massnahme wurde denn auch erst gegriffen, nachdem etliche Geldentnahmen (22 an der Zahl) festgestellt worden waren und sich nicht anders erklären liessen. Organisatorische oder buchhalterische / systembedingte Fehler fanden sich nicht, weshalb die C._____ AG zur Videoüberwachung übergehen musste. Sie war zudem offensichtlich bemüht darum, das Arbeitsklima nicht zu belasten und keinen ihrer Mitarbeiter zu Unrecht zu verdächtigen. Der Beschuldigte ist nach wie vor bei ihr angestellt und sie zieht ernsthaft in Erwägung, ihn auch nach einer Verurteilung weiter bei sich zu beschäftigen. Es war insofern auch Ausdruck ihrer Absicht, die Mitarbeiter zu schonen, dass sie diese nicht sofort der Strafverfolgung aussetzte. Zudem hätte eine Mitteilung der Videoüberwachung an die Mitarbeiter deren Zweck zum Vornherein vereitelt. Unter diesen Umständen kann die geheime Installation der Überwachungskameras sicher als erforderlich bezeichnet werden.

Die Interessenwägung zeigt, dass die Interessen der C._____ AG höher zu gewichten sind als diejenigen des Beschuldigten. Das Verhalten der Mitarbeitenden wurde durch die Videoaufnahmen nicht generell, sondern nur beim Bezug von Sachen aus dem Schrank überwacht. Dort hält sich nur ein Teil der Mitarbeitenden und auch diese nur ganz sporadisch und kurzzeitig auf. Selbst in diesem Moment ist der Mitarbeitende lediglich von hinten zu sehen; das Gesicht ist nicht erkennbar. Der Schrank mit dem Geld wurde auch nur eine begrenzte Zeit und auf einen konkreten Verdacht hin überwacht. Die Kamera war auch nur ausserhalb der Arbeitszeiten scharf, also zu einem Zeitpunkt, als keiner der Mitarbeitenden das Büro oder das Geldversteck hätte aufsuchen müssen. Eine Auswertung / Speicherung erfolgte nachträglich, wenn ein gewisser Verdacht erhärtet werden konnte. Ansonsten wurden die Aufnahmen nach sieben Tagen wieder gelöscht. Eine solche Videoüberwachung ist nicht geeignet, die Gesundheit oder das Wohlbefinden des Mitarbeitenden zu beeinträchtigen. Der Persönlichkeitsbereich ist dadurch nur marginal tangiert – sogar eher der Persönlichkeitsbereich der Arbeitgeberin, wenn jemand ausserhalb der Arbeitszeiten unbefugt in ihre Räumlichkeiten eindringt –, weshalb der Eingriff in die Persönlichkeitsrechte sicher nicht schwer wiegt. Demgegenüber hat die C._____ AG ein erhebliches schutzwürdiges Interesse daran, dass die

Vermögensdelikte zu ihrem Nachteil – nota bene Verbrechen i.S.v. Art. 10 Abs. 2 i.V.m. Art. 139 Strafgesetzbuch (StGB; SR 311.0) – aufgedeckt und so auch künftig vermieden werden können. Es ging bereits um etliche tausend Franken, was keine Bagatelle mehr darstellt. Da es sich beim gewerbsmässigen Diebstahl um ein Offizialdelikt handelt (Art. 139 Ziff. 2 StGB), besteht auch ein öffentliches Interesse an seiner Aufklärung. Vermögensdelikte innerhalb einer Unternehmung stören ferner das Arbeitsklima, führen zu gegenseitigem Misstrauen und setzen alle Mitarbeitenden einem Generalverdacht aus, den es – auch durch eine Videoüberwachung – auszuräumen gilt. Die (ehrliehen) Mitarbeitenden hatten somit ebenfalls ein Interesse daran, dass der Täter identifiziert wird. Eine vorgängige Mitteilung der Überwachung an die Arbeitnehmer hätte deren Zweck von vornherein vereitelt und kann in einer solchen Situation nicht verlangt werden. Die persönlichkeits- und datenschutzrechtlichen Einschränkungen sind demnach durch überwiegende private und öffentliche Interessen gerechtfertigt.

Zusammenfassend kann mit der Vorinstanz festgehalten werden, dass die vorliegende Videoüberwachung im Büro der C._____ AG unter den gegebenen Umständen weder gegen Art. 26 ArGV 3 noch gegen die einschlägigen Bestimmungen des Persönlichkeits- und Datenschutzes verstösst. Die Videoaufnahmen in den Akten und die daraus folgenden Screenshots sowie Fragen und Antworten sind damit verwertbar.

Ergänzend sei festgehalten, dass selbst wenn die Videoüberwachung unrechtmässig gewesen wäre, dies die Aufnahmen nicht unverwertbar machen würde. Beim vorliegenden gewerbsmässigen Diebstahl handelte es sich (abstrakt) um ein Verbrechen nach Art. 10 Abs. 2 i.V.m. Art. 139 StGB, das (konkret) die Schwelle zu einer blossen Bagatelle klar überschritt (vgl. Art. 132 Abs. 3 StPO; ferner zur Tatschwere einlässlich E. 14 hiernach), weshalb von einer schweren Straftat i.S.v. Art. 141 Abs. 2 StPO auszugehen ist. Die Strafverfolgungsbehörden hätten das Beweismittel zudem auch rechtmässig erlangen können. Bei der Installation der Videokamera Mitte März 2017 bestand bereits der dringende Verdacht, dass jemand aus dem Betrieb immer wieder Gelder entwendete. Hätte die C._____ AG bereits damals Anzeige erstattet, wären die Strafverfolgungsbehörden im fraglichen Zeitpunkt wegen dringenden Tatverdachts bezüglich einer Katalogtat nach Art. 269 Abs. 2 Bst. a StPO (gewerbsmässiger und einfacher Diebstahl) zur betreffenden Beweiserhebung befugt gewesen (Art. 281 Abs. 4 i.V.m. Art. 269 ff. StPO). Der Subsidiaritätsgrundsatz nach Art. 269 StPO muss gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung nicht geprüft werden. Die Videoüberwachung war zudem – wie gezeigt – verhältnismässig.

II. Sachverhalt und Beweiswürdigung

7. Anklagesachverhalt

Gemäss Anklageschrift vom 15. Oktober 2018 (pag. 490 ff.) wird dem Beschuldigten vorgeworfen, der C._____ AG in 27 Einzelhandlungen insgesamt CHF 21'730.00 aus der Kasse bzw. einem Geldversteck an den Standorten F._____ und G._____ entwendet zu haben:

- 25. Juni 2016 – 22. März 2017: Am Standort F._____ in 23 Malen kleinere Geldbeträge von durchschnittlich ein paar hundert Franken;
- 24. / 25. März 2017: Am Standort G._____ in einem Mal CHF 3'500.00;
- 6. / 7. April 2017: Am Standort F._____ in einem Mal CHF 500.00;
- 21. / 22. April 2017: Am Standort G._____ in einem Mal CHF 500.00;
- 21. Juli 2017: Am Standort F._____ in einem Mal CHF 6'770.00.

8. **Unbestrittener / bestrittener Sachverhalt**

Der Beschuldigte bestreitet, der C._____ AG jemals Geld entwendet zu haben (pag. 856 Z. 1 ff.). Die Verteidigung zweifelt zudem die Höhe der entwendeten Geldbeträge bzw. die Korrektheit der eingereichten Kassaabrechnungen an (pag. 863 f.).

9. **Beweismittel**

Für die vorhandenen objektiven und subjektiven Beweismittel kann auf die zutreffende Zusammenfassung der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 701 ff.; pag. 722 ff.; pag. 745 ff.; pag. 749 ff.; pag. 757 ff.). Hinzu kommen die oberinstanzlich erhobenen Beweismittel (siehe E. 3 hiavor).

10. **Würdigung durch die Kammer**

10.1 *Vorbemerkungen*

Die Vorinstanz hat sich mit den vorhandenen Beweismitteln bereits einlässlich und überzeugend auseinandergesetzt, worauf vorab verwiesen werden kann (pag. 712 ff.; pag. 738 ff.; pag. 747 ff.; pag. 754 ff.; pag. 759 f.; pag. 761 f.). Nachfolgend soll im Einzelnen noch auf die Streitpunkte im oberinstanzlichen Verfahren eingegangen werden. Dazu setzt sich die Kammer zunächst mit der Höhe der entwendeten Geldbeträge auseinander (siehe E. 10.2 hiernach), alsdann mit der möglichen Täterschaft eines Aussenstehenden (E. 10.3) und schliesslich mit der Täterschaft des Beschuldigten (E. 10.4).

Dabei ist vorab festzuhalten, dass die Kammer mit der Vorinstanz bei sämtlichen Diebstählen von einer einzigen Täterschaft ausgeht. Es ist ein klarer modus operandi mit zunehmender Aggravation erkennbar. Die Täterschaft entwendete zunächst nur kleinere Beträge von ein paar hundert Franken, offensichtlich in der Absicht, unbemerkt zu bleiben, damit über längere Zeit immer wieder zugeschlagen werden kann. Die entwendeten Beträge wiesen alle in etwa die gleiche Höhe (meist sogar die gleiche Stückelung) auf und machten jeweils nur einen Teil des vorhandenen Geldes aus. Als dann aber klar wurde, dass die Diebstähle entdeckt worden waren, wusste die Täterschaft, dass das Spiel so nicht mehr weitergehen kann, und entschied sich, in einem letzten Anlauf ein paar tausend Franken zu entwenden. Die Ereignisse hängen sachlich, zeitlich und örtlich zusammen und fügen sich in eine logische Abfolge. Es ist nicht zu sehen, dass einer der Diebstähle nicht in dieses Bild passen würde (zu angeblichen Ausreissern siehe E. 10.4 hiernach).

10.2 *Höhe der entwendeten Geldbeträge*

Aus den jeweiligen Geldverstecken der Filialen in F._____ und G._____ wurde ab Juni 2016 mehrfach Geld entwendet. Das Geld wurde zum Teil kurz vorher und auch danach wieder gezählt und zudem fotografiert (vgl. pag. 215; pag. 221 Z. 219 ff. und Z. 247 ff.; pag. 226 Z. 100 ff.; pag. 227 Z. 137 f.; pag. 641 Z. 22 ff.; pag. 852 Z. 32 ff.). Es ist nicht einzusehen, weshalb die Privatklägerschaft hier etwas Falsches angeben sollte. Insbesondere die Angabe der Stückelung des entwendeten Geldes (meist zehn Fünzigernoten, pag. 2; pag. 131; pag. 137; pag. 151; pag. 157; pag. 177; pag. 215; pag. 267 Z. 60 ff.) scheint glaubhaft. Anlässlich der oberinstanzlichen Berufungsverhandlung konnte E._____ zudem auch auf kritische Fragen der Kammer zu den entwendeten Beträgen überzeugende Antworten liefern (vgl. pag. 852 Z. 30 ff.).

Die unrechtmässigen Entnahmen sind auch anhand der aktenskundigen Kassaabrechnungen belegt (pag. 454 ff.; ferner pag. 213), die durch die oberinstanzlich eingereichten Kassaprotokolle ergänzt werden (pag. 872 ff.). Die in den Unterlagen ersichtlichen Fehlbeträge entsprechen zwar nicht auf den Franken genau den Summen im Anklagesachverhalt. Das ist jedoch nicht weiter verwunderlich, geht aus den Abrechnungen doch hervor, dass die Kasse jeden Tag kleinere Differenzbeträge aufwies («Z.B. wenn bei einem Kunden aufgerundet wird oder er ein Trinkgeld gibt», pag. 639 Z. 22 f.). Die Abweichungen ergeben sich somit aus der Verrechnung dieser Differenzbeträge mit der entnommenen Summe (vgl. beispielsweise den Eintrag vom 25. Januar 2017, pag. 463: der negative Saldo von –CHF 461.10 ergibt sich aus einem Kassaüberschuss von +CHF 38.90 und den entnommenen zehn Fünzigernoten). Vor diesem Hintergrund wäre es sogar verdächtig gewesen, hätte in der Kasse jeweils exakt die dem Beschuldigten vorgeworfene Summe gefehlt. Dass die C._____ AG bezüglich gewisser Fehlbeträge (beispielsweise bezüglich des Fehlbetrags von CHF 301.30 am 1. Dezember 2016, pag. 462) keine Anzeige erstattete, tut ihrer Glaubhaftigkeit keinen Abbruch, zumal sich diese im Bereich der Geringfügigkeit bewegten (vgl. Art. 172^{ter} StGB).

Nach dem Gesagten hat die Kammer keine Zweifel, dass Geld in der behaupteten Höhe aus den jeweiligen Geldverstecken der Filialen in F._____ und G._____ entwendet wurde.

10.3 *Zur Frage eines Aussenstehenden*

Es stellt sich die Frage, ob allenfalls ein Aussenstehender die Diebstähle in F._____ und G._____ begangen haben könnte. Insbesondere der Beschuldigte war offensichtlich bemüht darum, die Möglichkeit einer externen Täterschaft in den Raum zu stellen (vgl. Angaben zum angeblich unverschlossen vorgefundenen Tor hiernach). Nach Auffassung der Kammer ist das jedoch ausgeschlossen.

Das Geld wurde in F._____ vorerst im Laden bzw. Lager unter einer Palette und ab Frühling 2017 im Schrank im Büro versteckt (pag. 226 Z. 124 ff.; pag. 640 Z. 36 ff.). In G._____ befand sich das Versteck unter einer Palette (pag. 229 Z. 229; pag. 267 Z. 65 f.). Bereits ein Blick auf die aktenskundigen Lichtbilder der Örtlichkeiten (pag. 192 ff.) zeigt, dass es für einen Aussenstehenden eine Sisyphusarbeit gewesen wäre, das Geld unter diesen Umständen zu finden, und das

zudem nach jeder Umplatzierung neu und teilweise über die Mittagszeit. Auch E._____ gab an, dass Einbrecher unter so vielen Paletten nicht suchen gingen (pag. 229 Z. 230 f.). Bedenkt man, dass die Täterschaft stets nur einen Teil des vorhandenen Geldes mitnahm und sich die Ausbeute auf jeweils bloss ein paar hundert Franken belief (Ausnahme: Vorfälle vom 24./25. März 2017 in G._____ und 21. Juli 2017 in F._____), scheint die Annahme einer externen Täterschaft geradezu abwegig.

Anders als beim Einbruch vom 27. Februar 2021 beim Standort F._____, bei welchem eine Scheibe eingeschlagen wurde (pag. 843; pag. 852 Z. 15 f.; pag. 860 Z. 4 ff.; pag. 920), fanden sich bei den vorliegend zu beurteilenden Diebstählen denn auch nirgendwo irgendwelche Einbruchspuren (vgl. Anzeigerapporte pag. 8; pag. 14; pag. 20; pag. 26; pag. 32; pag. 38; pag. 44; pag. 50; pag. 56; pag. 62; pag. 68; pag. 74; pag. 80; pag. 86; pag. 92; pag. 98; pag. 104; pag. 110; pag. 116; pag. 122; pag. 128; pag. 134; pag. 140; pag. 146; pag. 154; pag. 160; pag. 168). Es wurde auch nie ein Schlüssel als verloren gemeldet und alle ehemaligen Mitarbeiter haben ihre Schlüssel retourniert (pag. 851 Z. 1 ff.).

Die Videoaufnahme vom 21. Juli 2017 (pag. 211) zeigt ebenfalls deutlich, dass es sich beim Täter nicht um einen Aussenstehenden gehandelt haben kann. Auf der Aufnahme ist ersichtlich, dass sich der Täter im Dunkeln ohne Umwege direkt zum Schrank begibt, diesen öffnet und darin zielgerichtet nach dem Geld greift. Das Video macht klar, dass der Täter genau wusste, wo im Raum sich der Schrank befindet, wie er diesen öffnen muss und auf welchem Regal das Geld liegt. Das Vorgehen wirkt derart zielgerichtet, dass sogar ausgeschlossen werden kann, dass es sich beim Täter um einen Aussenstehenden handelte, der von einem Mitarbeiter über den Standort des Geldes und die Verhältnisse vor Ort instruiert worden war.

Das angeblich unverschlossene Tor, das der Beschuldigte am 21. Juli 2021 um 22:00 Uhr vorgefundenen haben und mit welchem er eine externe Täterschaft nahelegen will (pag. 278 Z. 179 und Z. 190; pag. 290 Z. 341 f., Z. 361 ff. und Z. 374; pag. 857 Z. 30), wertet die Kammer als Schutzbehauptung. Die Mitarbeiter, die als letzte das Firmengelände verlassen haben, sind der festen Überzeugung, das Tor korrekt und ganz sicher abgeschlossen zu haben (pag. 244 Z. 49 ff.; pag. 250 Z. 32 ff.). Am Morgen des 22. Juli 2017, als H._____ zur Arbeit kam, soll dann das Tor der Durchfahrtsrampe auf der Seite O._____ [Strasse] nicht ganz abgeschlossen gewesen sein. Auch der Hauptschalter für die Tore der Durchfahrtsrampe sei am Morgen eingeschaltet gewesen, obwohl sie ihn am Abend sicher ausgeschaltet hätten (pag. 244 Z. 35 ff.). Diesen Hauptschalter können nur Insider kennen. Er befindet sich im Gebäudeinnern und nur mit ihm können die Tore der Durchfahrtsrampe geöffnet werden. Ferner wurde das Video der Überwachungskamera erst um 22:47 Uhr aufgenommen. Es wäre lebensfremd anzunehmen, ein Aussenstehender sei vor dem Beschuldigten um 22:00 Uhr ins Gebäude eingedrungen und habe dann dort knapp eine Stunde lang Däumchen gedreht, bevor er um 22:47 Uhr ins Büro gegangen sei und das Geld entwendet habe.

Aufgrund dieser Erwägungen hält die Kammer eine externe Täterschaft für ausgeschlossen.

10.4 Täterschaft des Beschuldigten

Es muss sich somit um einen internen Täter gehandelt haben, der mittels Schlüssel Zugang zu den Standorten hatte und daher keine Einbruchspuren hinterliess. Er kannte sowohl die Örtlichkeiten als auch die internen Abläufe des Betriebs, was ihm ermöglichte, das Geldversteck ausfindig zu machen und zielgerichtet, auch mal über die Mittagszeit, von dort Geld zu entwenden. Eine interne Täterschaft erklärt auch, wieso jeweils nur ein kleiner Teil des vorhandenen Geldes entwendet wurde: Die Diebstähle sollten unbemerkt bleiben, weil der Täter aufgrund seines Zugangs die Möglichkeit hatte, über eine längere Zeit immer wieder zuzuschlagen (vgl. auch Eindruck der Polizei, pag. 144).

Neben der Familie E._____ hatte nur eine Hand voll Personen über einen Schlüssel Zugang zum Büro am Standort F._____ und zu den Paletten am Standort G._____, wo sich die Geldverstecke befanden. Für den Standort F._____ waren das I._____, J._____ und der Beschuldigte (pag. 214; pag. 642 Z. 10 ff.; pag. 850 Z. 35 f.; pag. 852 Z. 1 ff.) und für den Standort G._____ K._____ und – wiederum – der Beschuldigte (pag. 214). Die Kammer erachtet in dieser Hinsicht die Angaben von E._____ und L._____ als glaubhaft, die eine ungewöhnliche Diskussion zur Schlüsselübergabe schilderten (pag. 220 Z. 165 ff.; pag. 228 Z. 200 ff.; pag. 235 Z. 138 ff.; pag. 641 Z. 34 ff.; pag. 853 Z. 5 ff.) und zudem während des gesamten Verfahrens darauf bedacht waren, den Beschuldigten nicht voreilig zu belasten (vgl. pag. 236 Z. 170 f; pag. 642 Z. 38 ff.; pag. 850 Z. 23 ff.). K._____ und M._____ behaupteten ebenfalls zu wissen, dass der Beschuldigte zumindest früher einen Schlüssel zum Standort G._____ hatte (pag. 267 Z. 81 ff.; pag. 256 Z. 78 ff.), was von diesem bestätigt wurde (pag. 279 Z. 247 ff.; pag. 298 Z. 721 ff.). Die Chauffeure hatten zwar Zugang zum ersten Geldversteck am Standort F._____ (pag. 643 Z. 10 ff.), jedoch keinen Schlüssel fürs Büro (pag. 248 Z. 216 ff.; pag. 252 Z. 134 ff.) oder für den Standort G._____ (pag. 214; vgl. ferner pag. 256 Z. 82 f.). Der Täterschaft hilft, dass es kein Schlüsselprotokoll gibt und daher nicht mit letzter Sicherheit gesagt werden kann, wer wann wozu einen Schlüssel hatte. Ob die Täterschaft von diesem Umstand wusste und darin eine Gelegenheit erblickte, kann offenbleiben. Es springt jedoch ins Auge, dass nach Angaben aller Beteiligten der Beschuldigte, der vom Fehlen eines Schlüsselprotokolls wusste («Das mit den Schlüsseln haben sie ja nicht so im Griff. Ich schlage schon lange eine richtige Schlüsselliste vor. Aber das ist halt E._____, so ein bisschen nachlässig», pag. 292 Z. 413 ff.), neben der Familie E._____ der einzige war, der zumindest zeitweise über alle nötigen Schlüssel verfügte, um an die Geldverstecke zu gelangen. Diejenigen Personen, die immerhin zu einem der Standorte einen Schlüssel hatten, waren ausschliesslich Frauen und kommen daher als Täter nicht in Frage (vgl. Video vom 21. Juli 2017).

Ferner fällt auf, dass der Beschuldigte bloss drei oder vier Minuten vom Standort F._____ entfernt wohnt (pag. 291 Z. 374) und während der Tatzeit auffallend oft zu Randzeiten arbeitete. Auf diese Weise bekam er unweigerlich mit, wo das Geld am Abend versteckt respektive am Morgen wieder hervorgeholt wurde. Die anderen Chauffeure wussten das nicht (pag. 239 Z. 70 ff.; pag. 246 Z. 132 ff.; pag. 251 Z. 104 f.; pag. 262 Z. 98 f.; pag. 852 Z. 23 ff.). E._____ gab dazu an: «Er beginnt

morgens immer früh, macht am Abend auch lange. Er sieht, wenn I. _____ das Geld aus dem Versteck holt und es am Abend wieder verstaut. [...] Wir haben mit ihm gesprochen, dass wir nicht möchten, dass er so viele Überstunden macht. Er beginnt immer früh. Alle anderen Mitarbeiter gehen um 12.00 Uhr nach Hause zum Mittagessen, er ist 12.13 noch dort. Die anderen Chauffeure beginnen um ca. 07.00 Uhr, auch für A. _____ ist da eigentlich Arbeitsbeginn. Er ist aber manchmal schon um 06.00 Uhr da» (pag. 227 Z. 151 ff.; ferner pag. 219 Z. 130 ff.), was vom Beschuldigten bestätigt wurde (pag. 858 Z. 22 ff.). Dieser hielt sich dadurch nicht selten alleine in den Räumlichkeiten der C. _____ AG auf, was ihm erlaubte, sich unbemerkt darin zu bewegen. Dass er diese Verhaltensauffälligkeit genau zu der Zeit an den Tag legte, als sich auch die Diebstähle ereigneten, erhärtet den Verdacht gegen ihn weiter.

Von Juni 2016 bis März 2017 ereigneten sich insgesamt 22 Diebstähle, bei denen meist CHF 500.00 entwendet wurden. Die C. _____ AG ging zunächst von einem Buchhaltungsfehler aus, vermutete im Laufe der Zeit aber eine interne Täterschaft (pag. 221 Z. 217 ff.). Den Mitarbeitern hat sie bewusst nichts von den Fehlbeträgen erzählt; sie wollte nicht zu viele Informationen freigeben (pag. 226 Z. 102 ff.; pag. 639 Z. 30 ff.). Insbesondere den Beschuldigten hat sie darauf nicht angesprochen (pag. 228 Z. 187 f.; pag. 234 Z. 120 ff.). Da sie nach wie vor im Dunkeln tappte, begann sie schliesslich ab Mitte März 2017, Überwachungskameras zu installieren. Die erste Kamera wurde im Lager in F. _____ angebracht, jedoch offenbar falsch montiert und von der Belegschaft entdeckt (pag. 218 Z. 77 ff.).

Am 22. März 2017 sah L. _____ das Auto des Beschuldigten über den Mittag auf dem Parkplatz der Filiale F. _____. Sie arbeitete und ging etwas später raus, machte ihre Erledigungen und kam etwa um 12:50 / 13:00 Uhr wieder zurück. Als I. _____ um 13:00 Uhr das Geld wieder in die Kasse zurücklegen wollte, stellte sie das Fehlen eines Bundes 50er Noten (also CHF 500.00) fest (pag. 234 Z. 107 ff.). E. _____ meinte, dass es ungewöhnlich gewesen sei, dass der Beschuldigte über den Mittag im Betrieb gewesen sei. Er habe sonst am Mittag um 12:00 Uhr den Betrieb verlassen (pag. 221 Z. 244 ff.). Es sei schon länger so, dass der Beschuldigte den Lieferwagen am Mittag nach Hause genommen habe. Wenn er am Nachmittag ausschaffieren müsse, nehme er den Lieferwagen nach Hause (pag. 644 Z. 8 ff.). Auch L. _____ gab an, in der Regel gehe der Beschuldigte über Mittag nach Hause, weil er ja auch in F. _____ wohne (pag. 234 Z. 107 ff.). Der 22. März 2017 war jedenfalls kein Liefertag für den Beschuldigten (pag. 298 Z. 757). Die installierte Kamera löste zwar aus, zeichnete jedoch nur schwarz auf (pag. 218 Z. 82 f.).

Ein weiterer Diebstahl ereignete sich am 24./25. März 2017 am Standort G. _____, als die Filialleiterin, K. _____, in den Ferien war. Da sie die Einzahlungen machte, befanden sich während ihrer Ferienabwesenheit CHF 11'000.00 im Geldversteck. Am Morgen des 25. März 2017 um 07:30 Uhr entdeckte ihre Stellvertretung, N. _____, dass insgesamt CHF 3'500.00 aus dem Geldversteck fehlten (pag. 229 Z. 218 ff.; pag. 266 Z. 48 ff.). Der Beschuldigte hatte in G. _____ früher Ferienablösung gemacht und war auch schon öfters am Freitag und Samstag dort tätig gewesen. Er wusste deshalb, dass während der Fe-

rienabwesenheit von K._____ die Abschöpfung im Stock geblieben war und daher am 24./25. März 2017 mehr Geld als üblich dort sein musste. Ihm war zudem auch bekannt, wo sich das Geldversteck befindet (pag. 229 Z. 225 ff.). Er besuchte am 25. März 2017 ab 07:00 Uhr zusammen mit M._____ zwar einen Verkehrssicherheitskurs in G._____ (pag. 228 Z. 194 f.; pag. 257 Z. 101 ff.), hat für die Zeit davor aber kein Alibi. In diesem Zusammenhang gab E._____ an, der Beschuldigte habe zu jener Zeit manchmal am Freitagnachmittag in G._____ ausgeholfen (pag. 224 Z. 48 ff.). Auch bezüglich dieses Vorfalls kann somit auf den Beschuldigten selber verwiesen werden, der sagte: «[Es deutet] halt einfach alles auf mich [...]» (pag. 292 Z. 433).

Anfang April 2017 wurden in F._____ noch einmal CHF 500.00 entwendet, worauf das Geldversteck ins Büro in den Schrank verlegt und auch dort eine Videoüberwachung installiert wurde. Wegen der Verlegung des Geldverstecks und der entdeckten ersten Überwachungskamera musste die interne Täterschaft realisiert haben, dass die Geldentnahmen, die hätten unbemerkt bleiben sollen, nicht unbemerkt geblieben waren; denn während fast drei Monaten pausierten die Diebstähle. Die Überwachungskamera konnte jedoch ein paar Wochen nach Verlegung des Geldes filmen, wie sich eine Person mehrfach ins Büro und zum Schrank mit dem neuen Geldversteck begab: der Beschuldigte.

Auf der ersten Aufnahme vom 6. Mai 2017 ist zu sehen, wie der Beschuldigte das Büro betritt, das noch ausgeschaltete Licht einschaltet, zielgerichtet zum Schrank geht, einzig die linke Schranktüre öffnet, dort nach links unten blickt, wo sich das Geldversteck in der Kasse befindet, die Schranktüre wieder schliesst und das Büro anschliessend verlässt. Das Licht liess er angeschaltet. Das Video erweckt stark den Eindruck, als wollte der Beschuldigte nachschauen, ob sich das Geldversteck noch am selben Ort im Schrank befindet, wie er es in Erfahrung gebracht hatte. Angesichts der Zielstrebigkeit kann jedenfalls ausgeschlossen werden, dass er im Schrank irgendetwas gesucht hätte (vgl. pag. 276 Z. 79 ff. und pag. 637 Z. 1 ff.). Bezeichnenderweise ereignete sich das Ganze früh morgens um 06:07 Uhr gleich nach Arbeitsbeginn des Beschuldigten (pag. 858 Z. 23 ff.), dieser trug nach wie vor seinen Rucksack auf sich und das Licht war noch ausgeschaltet. Es lässt sich der Verdacht nicht von der Hand weisen, dass er an jenem Morgen der erste im Geschäft war und die Gelegenheit nutzen wollte, unbeobachtet nach dem Geldversteck zu schauen.

Noch belastender für den Beschuldigten ist jedoch die zweite Aufnahme der Überwachungskamera vom 9. Mai 2017. Auf dieser ist zu sehen, wie er – wieder zu einer Randzeit, um 12:13 Uhr über den Mittag – das Büro betritt, danach am Blickfeld der Kamera rechts vorbei in das Büro hineintritt, sich dort – ausserhalb des Blickfelds der Kamera – für 55 Sekunden aufhält, danach wieder in das Blickfeld der Kamera tritt, am Schrank vorbeiläuft, links neben dem Schrank stehen bleibt, für 25 Sekunden mit den Augen den Raum und insbesondere die Wand absucht, danach wieder rechts aus dem Blickfeld der Kamera tritt, sich dort noch weitere 20 Sekunden aufhält, bevor er das Büro schliesslich wieder verlässt. Insgesamt dauert die Videoaufnahme knapp zwei Minuten. Nach Auffassung der Kammer ist klipp und klar erkennbar, dass er während diesen zwei Minuten nicht an irgendeiner Bestel-

lung am Rumdenken ist (vgl. pag. 276 Z. 101 ff.; pag. 857 Z. 13 ff.), sondern gezielt die Umgebung und insbesondere auch die Wand absucht. Da die Belegschaft beim alten Geldversteck die Überwachungskamera entdeckt hatte (pag. 218 Z. 91 f.), musste der Beschuldigte auch beim neuen Geldversteck davon ausgehen, dass dort eine installiert war. Es passt daher in die Chronologie der Ereignisse, dass er auf der fraglichen Aufnahme den Raum nach einer allfälligen Überwachungskamera absucht, zumal seine Augen genau dorthin wandern, wo eine solche zu vermuten wäre.

Die dritte Aufnahme datiert schliesslich vom 2. Juni 2017. Auf dieser ist zu sehen, wie sich der Beschuldigte um 06:44 Uhr morgens im Büro befindet, zuerst kurz an einem Schubladenstock rechts vom Schrank herumhantiert, danach zum Schrank selber geht und die linke Schranktüre öffnet, hinter welcher sich das Geldversteck befindet. Es ist nicht zu sehen, dass er im Schrank irgendetwas gesucht hätte, insbesondere keine Kugelschreiber (pag. 637 Z. 5 f.), Filzstifte (pag. 637 Z. 4), Schlösser (pag. 637 Z. 9), Preislisten (pag. 276 Z. 98) oder Telefonnummernlisten (pag. 276 Z. 88 f.). In den oberen Teil des Schranks, wo sich die Kugelschreiber früher einmal befunden haben (pag. 220 Z. 188; pag. 240 Z. 125), schaut er zu keiner Zeit und in keiner der Videoaufnahmen.

Nachdem sich der Beschuldigte also des neuen Geldversteckes vergewissert und die Räumlichkeiten nach Videokameras abgesucht hatte, kam es am 21. Juli 2017 zum Coup: eine auf den Aufnahmen der Überwachungskamera nicht identifizierbare Täterschaft, vermummt und mit Handschuhen, betritt um 22:47 Uhr das Büro, begibt sich tastend aber ohne Umwege zum Schrank, öffnet die linke Schranktüre, greift gezielt nach der sich dahinter im linken unteren Bereich befindenden Stofftasche mit dem Geld, behändigt sämtliches Notengeld daraus (CHF 6'770.00), legt die Tasche wieder zurück, schliesst den Schrank und verlässt das Büro. Bereits die Chronologie der Ereignisse legt somit nahe, dass es sich bei der unbekannten Täterschaft um den Beschuldigten gehandelt haben muss. Aus den Aufnahmen wird ferner klar, dass die Täterschaft keine Frau gewesen sein kann. Die Mitarbeiterinnen der Buchhaltung, welche als einzige ebenfalls über einen Schlüssel verfügt hätten, fallen somit ausser Betracht. Die Konstitution der unbekannten Täterschaft stimmt mit derjenigen des Beschuldigten überein (pag. 3; pag. 234 Z. 99) und E._____ meinte, «aufgrund der Breite kann man die anderen Chauffeure eigentlich ausschliessen. Auch aufgrund der Grösse und der Postur» (pag. 227 Z. 161 f.; ferner pag. 642 Z. 31 ff.). Zudem trage die Person im Video spezielle Hosen – eine Jeans, aber keine normale, sondern solche mit Hosenknöpfen –, die auch der Beschuldigte oft getragen habe (pag. 229 Z. 240 ff.). Schliesslich ist die aussergewöhnliche Armhaltung der unbekannten Täterschaft (rechter Arm leicht steif angewinkelt), die auch der Beschuldigte in den Videos vom 6. Mai 2017 und 2. Juni 2017 aufweist, zwar nicht derart prominent, wie von der Vorinstanz mehrfach betont (pag. 714; pag. 724; pag. 738), jedoch durchaus erkennbar.

Auf Vorhalt der Videoaufnahme gab der Beschuldigte an, dass er am 21. Juli 2017 noch kurz in der Firma gewesen sei; er habe noch seine Sonnenbrille geholt und den Computer ausgeschaltet (pag. 278 Z. 175 ff.). Nach Auffassung der Kammer wollte der Beschuldigte damit potentiellen Zeugen zuvorkommen, die ihn allenfalls

vor Ort gesehen haben könnten. Denn der Computer wurde gemäss polizeilicher Feststellung nachweislich bereits um 17:26 Uhr heruntergefahren und ein zusätzliches Ausstecken macht keinen Sinn, zumal der Computer gemäss Polizei am nächsten Morgen am Netz war (pag. 299 Z. 282). Ohnehin ist es ein eigenartiger Zufall, dass er genau an jenem Abend nochmals ausserplanmässig ins Geschäft geht, an dem ein Diebstahl passiert.

Es trifft zwar zu, dass dieser letzte Diebstahl insofern aus der Reihe tanzt, als nicht nur ein paar hundert, sondern mehrere tausend Franken und nicht nur ein Teil, sondern das gesamte vorhandene Geld mitgenommen wurde. Das ist jedoch nicht weiter verwunderlich: Die Katze war aus dem Sack. Der Beschuldigte wusste, dass die Diebstähle aufgefliegen waren und dass er in Zukunft nicht mehr unbemerkt und regelmässig kleinere Summen Geld wird entwenden können. Zudem dürfte er Selbstvertrauen gefasst haben, nachdem er im März 2017 in G._____ CHF 3'500.00 entwenden konnte und nicht zur Rede gestellt wurde.

Dass anlässlich der Hausdurchsuchung kein Geld beim Beschuldigten sichergestellt werden konnte, spricht nicht gegen seine Täterschaft. Es dürfte nicht allzu schwierig sein, ein paar tausend Franken Bargeld verschwinden zu lassen. Zudem musste der Beschuldigte das Geld auch vor seiner Frau verstecken.

Der Beschuldigte arbeitet bereits seit 1995 bei der C._____ AG. Er ist «Allrounder», d.h. er macht Bestellungen, das Lager und Lieferungen (pag. 855 Z. 14 ff.). Er verdiente im Tatzeitpunkt zwischen CHF 4'800.00 und 4'900.00. Seine Ehefrau verdiente ein geringes Nebeneinkommen von CHF 1'000.00–1'500.00. Mit den zwei Kindern und der Eigentumswohnung waren kaum grosse finanzielle Sprünge möglich (pag. 3; zu den aktuellen Verhältnissen siehe E. 17 hiernach). So erstaunt nicht, dass er mit seiner finanziellen Situation eher unzufrieden schien. Er war gemäss P._____ und E._____ auch eher unzufrieden mit seiner Entlohnung. So habe er etwa gefragt, was andere verdienen würden, insbesondere neue Mitarbeiter, und habe dann für sich mehr Lohn gefordert. Auch wegen der vielen Arbeit hätte er gerne mehr Geld erhalten (pag. 3; pag. 219 Z. 129 ff.;). Seit dem letzten Diebstahl ist er wesentlich ruhiger und zurückgezogener geworden als vorher (pag. 219 Z. 143 f.). Es ist auch zu keinen Diebstählen mehr gekommen (pag. 639 Z. 39 f.; pag. 852 Z. 14 ff.; der Einbruchsdiebstahl am 27. Februar 2021 hat unbestrittenermassen nichts mit dem vorliegenden Fall zu tun). Auch diese Umstände passen dazu, dass er immer wieder Geld aus der Firma entwendet haben soll.

10.5 Gesamtwürdigung

Zusammengefasst gibt es somit keinen direkten Beweis, der die Täterschaft des Beschuldigten belegen würde. In einem solchen Fall ist nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung aber auch ein indirekter Beweis zulässig. Beim sogenannten Indizienbeweis wird aus bestimmten Tatsachen, die nicht unmittelbar rechtserheblich, aber bewiesen sind (Indizien), auf die zu beweisende, unmittelbar rechtserhebliche Tatsache geschlossen. Eine Mehrzahl von Indizien, welche für sich allein betrachtet nur mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auf eine bestimmte Tatsache oder Täterschaft hindeuten und insofern Zweifel offenlassen, können in ihrer Ge-

samtheit ein Bild erzeugen, das den Schluss auf den vollen rechtsgenügenden Beweis von Tat oder Täter erlaubt (Urteil des Bundesgerichts 6B_1302/2020 vom 3. Februar 2021 E. 1.2.3). Vorliegend sind insbesondere die Videoaufnahmen für den Beschuldigten äusserst belastend. Er wurde gefilmt, wie er sich mehrfach vergewisserte, wo das Geld im Büro versteckt war, und den Raum zwei Minuten lang nach Überwachungskameras absuchte, kurz bevor es zum grossen Coup kam und das gesamte Notengeld im Büro durch eine unbekannte Täterschaft gestohlen wurde, deren Signalement von allen Mitarbeitern nur auf den Beschuldigten passt. Nota bene war dieser ausgerechnet an jenem Abend nochmals ausserordentlich im Büro. Aus den Videoaufnahmen ergibt sich zusammen mit den übrigen Indizien – namentlich dem modus operandi, der Notwendigkeit einer internen Täterschaft, den Schlüsselbesitzverhältnissen, den Ortskenntnissen des Beschuldigten, seinem Arbeitszeitverhalten, der Sichtung des Autos des Beschuldigten am Tatort zur Tatzeit, seinen widersprüchlichen Erklärungen auf Vorhalt von Beweismitteln, seiner Unzufriedenheit betreffend Lohn und dem veränderten Verhalten nach den Vorfällen – ein Gesamtbild, das für die Kammer letztlich keine Zweifel mehr offenlässt. Der Beschuldigte ist der Täter und der Anklagesachverhalt erwiesen.

III. Rechtliche Würdigung

11. Für die rechtliche Würdigung kann vollumfänglich auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 763 f.). Indem der Beschuldigte der C._____ AG in 27 Einzelhandlungen insgesamt CHF 21'730.00 wegnahm, erfüllte er den Tatbestand des Diebstahls. Da die dadurch erzielten Einnahmen einen relativ regelmässigen und nicht unwesentlichen Beitrag an seine Lebensfinanzierung darstellten, handelte er gewerbsmässig. Rechtfertigungs- oder Schuldabschlussgründe sind nicht ersichtlich. Der Beschuldigte hat sich des gewerbsmässigen Diebstahls nach Art. 139 Ziff. 2 StGB schuldig gemacht.

IV. Strafzumessung

12. Anwendbares Recht

Sämtliche Einzelakte des gewerbsmässig begangenen Diebstahls erfolgten vor Inkrafttreten des Strafgesetzbuches in seiner Fassung vom 1. Januar 2018. Da das neue Recht aufgrund des grösseren Anwendungsbereichs der Straftat der Freiheitsstrafe (vgl. Art. 34 Abs. 1, Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 Abs. 1 nStGB) für den Beschuldigten nicht milder ist, ist in Anwendung von Art. 2 Abs. 2 StGB altes Recht anzuwenden.

13. Grundlagen der Strafzumessung

Für die Grundlagen der Strafzumessung kann auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 765). Der Strafraum beim gewerbsmässigen Diebstahl reicht von 90 Tagessätzen Geldstrafe am unteren bis 10 Jahren Freiheitsstrafe am oberen Rand (Art. 139 Ziff. 2 aStGB).

14. **Tatschwere**

Der Beschuldigte beging in einem Zeitraum von rund 13 Monaten eine grosse Anzahl von Diebstählen (27 an der Zahl), wobei er mit einer hohen Regelmässigkeit vorging (jeden Monat 1–4 Diebstähle; nur im Mai / Juni 2017 stahl er nichts). Er erbeutete dadurch insgesamt CHF 21'730.00, was ungefähr einem Drittel seines Jahresgehaltes entspricht und daher sein Einkommen erheblich aufbesserte. Dennoch ist die Ausbeute vergleichsweise gering und knapp die Hälfte stammt aus nur zwei Diebstählen. Er missbrauchte das Vertrauen, das seine Arbeitgeberin ihm als langjährigen Mitarbeiter entgegengebracht, und ging mit einer gewissen Heimtücke vor: Er achtete darauf, stets nur wenig und nur einen Teil des vorhandenen Geldes zu stehlen, damit er nicht auffliegt. Dennoch wiegt das objektive Tatverschulden verglichen mit anderen Fällen gewerbsmässigen Diebstahls gering.

In subjektiver Hinsicht handelte der Beschuldigte direkt vorsätzlich und aus egoistischen, pekuniären Motiven, wobei die Tat für ihn leicht vermeidbar gewesen wäre. Diese Umstände wirken sich neutral aus.

Insgesamt ist die vorinstanzlich ausgefallte Strafe von 180 Strafeinheiten angemessen, eine geringere Strafe wäre zu milde. Ebenfalls zu bestätigen ist die Strafart der Geldstrafe, zumal das Verschlechterungsverbot gilt (vgl. E. 5 hiavor).

15. **Täterkomponenten**

Betreffend die Täterkomponenten kann vollumfänglich auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 768 f.). Vorleben, persönliche Verhältnisse, Nachtatverhalten und Strafempfindlichkeit des Beschuldigten sind neutral werten.

16. **Bedingter Vollzug**

Dem Beschuldigten ist der bedingte Vollzug zu gewähren, zumal das Verschlechterungsverbot gilt (vgl. E. 5 hiavor).

Anders als die Vorinstanz nimmt die Kammer jedoch vom Ausfällen einer Verbindungsbusse Umgang. Die Belastung des Arbeitsverhältnisses durch das Urteil sind dem Beschuldigten bereits Denkkzettel genug. Zudem ist die Tat schon relativ lange her.

17. **Konkretes Strafmass**

Im Ergebnis ist der Beschuldigte somit zu einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu verurteilen, wobei der Vollzug aufzuschieben und die Probezeit auf 2 Jahre festzusetzen ist.

Seit dem erstinstanzlichen Urteil haben sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten geändert: Während die Vorinstanz noch von einem Einkommen von nicht ganz CHF 5'000.00 bzw. CHF 4'800.00–4'900.00 ausging (pag. 770 f.), gab der Beschuldigte gegenüber der Kammer an, sein Einkommen liege bei CHF 5'000.00 netto, wobei er noch einen 13. Monatslohn habe. Auch seine Frau verdiene noch. Sie arbeite Teilzeit und betreue Kinder. Durchschnittlich verdiene sie zwischen CHF 1'500.00 und CHF 2'000.00. Für seine beiden Töchter sei er nach wie vor unterstützungspflichtig (pag. 855 Z. 22 ff.; ferner pag. 830). Der Be-

schuldigte verdient somit neu CHF 5'400.00 pro Monat, weshalb i.S.v. Art. 391 Abs. 2 Satz 2 StPO die Tagessatzhöhe auf CHF 80.00 anzupassen ist (zur Zulässigkeit siehe BGE 144 IV 198).

V. Zivilpunkt

18. Auch im Zivilpunkt kann auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 772 ff.). Der Beschuldigte hat der C. _____ AG das gestohlene Geld zuzüglich Zins von 5 % zu erstatten.
19. Kosten und Entschädigungen werden für den Zivilpunkt nicht gesondert bestimmt.

VI. Kosten und Entschädigung

20. Verfahrenskosten

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschuldigte die erst- und oberinstanzlichen Verfahrenskosten zu tragen (Art. 426 Abs. 1 und Art. 428 Abs. 1 StPO). Erstere betragen CHF 11'704.00 für Straf- und Zivilpunkt und letztere werden auf CHF 3'500.00 festgesetzt.

21. Amtliche Entschädigung

Die amtliche Entschädigung von Rechtsanwalt B. _____ wurde erstinstanzlich auf CHF 11'580.65 (inklusive Auslagen und MWST) festgesetzt.

Oberinstanzlich machte Rechtsanwalt B. _____ einen Aufwand von 57 Stunden sowie Auslagen von CHF 310.70 geltend, was eine Entschädigung von insgesamt CHF 12'612.40 ergibt (pag. 924 ff.).

Nach Art. 42 des Kantonalen Anwaltsgesetzes (KAG; BSG 168.11) bemisst sich die Entschädigung für amtlich bestellte Anwältinnen und Anwälte nach dem gebotenen Zeitaufwand und entspricht höchstens dem Honorar gemäss Tarifforderung für den Parteikostenersatz (vgl. Art. 41 KAG). Gemäss Art. 17 Abs. 1 Bst. f i.V.m. Bst. b der Parteikostenverordnung (PKV; BSG 168.811) erstreckt sich der Honorarraumen in Strafrechtssachen im Rechtsmittelverfahren, welchem Urteile eines Einzelgerichts zu Grunde liegen, von CHF 50.00 bis maximal CHF 12'500.00.

Rechtsanwalt B. _____ beantragt somit nicht nur eine höhere Entschädigung, als ihm bereits erstinstanzlich zugesprochen wurde, sondern überschreitet auch den gesetzlich zulässigen Rahmen gemäss Art. 17 Abs. 1 Bst. f i.V.m. Bst. b PKV, weshalb die eingereichte Honorarnote deutlich übersetzt scheint.

Sowohl der gebotene Zeitaufwand als auch die Bedeutung der Streitsache und die Schwierigkeit des Prozesses waren jeweils nur durchschnittlich. Der Aktenumfang von zwei Bundesordnern und einer Mappe war überschaubar. Die vorinstanzlich ausgefallte Strafe von 180 Strafeinheiten war ferner nur von mittlerer Bedeutung, zumal A. _____ der bedingte Vollzug gewährt wurde. Rechtsanwalt B. _____ konnte sich schliesslich im oberinstanzlichen Verfahren ganz wesentlich auf seine Vorbereitung im Beschwerde- und erstinstanzlichen Verfahren stützen und be-

schränkte sich an der Berufungsverhandlung überwiegend auf eine Wiederholung der bereits in diesen Verfahren gemachten Ausführungen. Weshalb oberinstanzlich dennoch mehr als ein durchschnittlicher Aufwand geboten gewesen wäre, geht aus der eingereichten Honorarnote nicht hervor. Die Kammer erachtet daher einen Aufwand von 28 Stunden als angemessen, zumal auch Rechtsanwalt D. _____ in seiner Honorarnote vom 16. März 2021 dies als gebotenen Zeitaufwand deklariert und es i.S.v. Art. 17 Abs. 1 Bst. f PKV rund der Hälfte der Rechtsanwalt B. _____ für das erstinstanzliche Verfahren ausgerichteten Entschädigung entspricht.

Betreffend die geltend gemachten Auslagen sei angemerkt, dass gemäss Ziff. 2 des Kreisschreibens Nr. 15 des Obergerichts des Kantons Bern der Reisezuschlag separat ausgewiesen wird und für eine Reisezeit ab einer Stunde CHF 75.00 beträgt.

Die amtliche Entschädigung von Rechtsanwalt B. _____ wird oberinstanzlich daher auf CHF 6'285.05 (inklusive Auslagen und MW) festgesetzt.

Der Beschuldigte hat dem Kanton Bern die für das erst- und oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 17'865.70 zurückzuzahlen und Rechtsanwalt B. _____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 4'389.65, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

22. Parteientschädigung

Aufgrund ihres Obsiegens hat die C. _____ AG Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 433 Abs. 1 StPO).

In erster Instanz wurde diese auf CHF 13'687.50 (inklusive Auslagen und MWST) für Straf- und Zivilpunkt bestimmt.

Oberinstanzlich wird die Parteientschädigung entsprechend der von Rechtsanwalt D. _____ eingereichten Honorarnote (pag. 934 ff.) auf CHF 7'704.45 (inklusive Auslagen und MWST) für Straf- und Zivilpunkt festgesetzt.

VII. Dispositiv

Die 2. Strafkammer erkennt:

I.

A. _____ wird **schuldig erklärt**

des **Diebstahls, gewerbsmässig** begangen z.N. der C. _____ AG im Gesamtdeliktsbetrag von CHF 21'730.00

1. in der Zeit vom 25. – 28. Juni 2016 in F. _____ (Deliktsbetrag: CHF 500.00);
2. in der Zeit vom 7. – 8. Juli 2016 in F. _____ (Deliktsbetrag: CHF 250.00);
3. in der Zeit vom 30. Juli – 2. August 2016 in F. _____ (Deliktsbetrag: CHF 500.00);
4. in der Zeit vom 25. – 26. August 2016 in F. _____ (Deliktsbetrag: CHF 500.00);
5. in der Zeit vom 8. – 9. September 2016 in F. _____ (Deliktsbetrag: CHF 500.00);
6. in der Zeit vom 19. – 20. September 2016 in F. _____ (Deliktsbetrag: CHF 500.00);
7. in der Zeit vom 28. – 29. September 2016 in F. _____ (Deliktsbetrag: CHF 500.00);
8. in der Zeit vom 14. – 15. Oktober 2016 in F. _____ (Deliktsbetrag: CHF 260.00);
9. in der Zeit vom 26. – 27. Oktober 2016 in F. _____ (Deliktsbetrag: CHF 270.00);
10. in der Zeit vom 11. – 12. November 2016 in F. _____ (Deliktsbetrag: CHF 670.00);
11. in der Zeit vom 12. – 15. November 2016 in F. _____ (Deliktsbetrag: CHF 500.00);
12. in der Zeit vom 19. – 22. November 2016 in F. _____ (Deliktsbetrag: CHF 500.00);
13. in der Zeit vom 7. – 8. Dezember 2016 in F. _____ (Deliktsbetrag: CHF 500.00);
14. in der Zeit vom 14. – 15. Dezember 2016 in F. _____ (Deliktsbetrag: CHF 500.00);
15. in der Zeit vom 21. – 22. Dezember 2016 in F. _____ (Deliktsbetrag: CHF 500.00);
16. in der Zeit vom 24. – 27. Dezember 2016 in F. _____ (Deliktsbetrag: CHF 500.00);
17. in der Zeit vom 12. – 13. Januar 2017 in F. _____ (Deliktsbetrag: CHF 500.00);
18. in der Zeit vom 24. – 25. Januar 2017 in F. _____ (Deliktsbetrag: CHF 500.00);
19. in der Zeit vom 8. – 9. Februar 2017 in F. _____ (Deliktsbetrag: CHF 500.00);
20. in der Zeit vom 11. – 14. Februar 2017 in F. _____ (Deliktsbetrag: CHF 500.00);
21. in der Zeit vom 2. – 3. März 2017 in F. _____ (Deliktsbetrag: CHF 10.00);
22. in der Zeit vom 3. – 4. März 2017 in F. _____ (Deliktsbetrag: CHF 500.00);
23. am 22. März 2017 in F. _____ (Deliktsbetrag: CHF 500.00);
24. in der Zeit vom 24. – 25. März 2017 in G. _____ (Deliktsbetrag: CHF 3'500.00);
25. in der Zeit vom 6. – 7. April 2017 in F. _____ (Deliktsbetrag: CHF 500.00);

26. in der Zeit vom 21. – 22. April 2017 in G. _____ (Deliktsbetrag: CHF 500.00);

27. am 21. Juli 2017 in F. _____ (Deliktsbetrag: CHF 6'770.00)

und in Anwendung der Artikel

34, 42, 44, 47, 139 Ziff. 2 aStGB

426, 428, 433 StPO

verurteilt:

1. zu einer **Geldstrafe** von **180 Tagessätzen** zu je CHF 80.00, insgesamt ausmachend CHF 14'400.00.

Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf zwei Jahre festgesetzt;

2. zu den **erstinstanzlichen Verfahrenskosten** von **CHF 11'704.00**;

3. zu den **oberinstanzlichen Verfahrenskosten** von **CHF 3'500.00**;

4. zu einer **Entschädigung** an die Straf- und Zivilklägerin C. _____ AG für ihre Aufwendungen im Straf- und Zivilpunkt im **erstinstanzlichen Verfahren** von **CHF 13'687.50** (inklusive Auslagen und MWST);

5. zu einer **Entschädigung** an die Straf- und Zivilklägerin C. _____ AG für ihre Aufwendungen im Straf- und Zivilpunkt im **oberinstanzlichen Verfahren** von **CHF 7'704.45** (inklusive Auslagen und MWST).

II.

1. Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers der beschuldigten Person, Rechtsanwalt B. _____, wurde/wird für das erst- bzw. oberinstanzliche Verfahren wie folgt bestimmt:

Erste Instanz

		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		50.00	200.00	CHF	10'000.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	752.70
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	10'752.70	CHF	827.95
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	11'580.65
volles Honorar				CHF	12'500.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	752.70
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	13'252.70	CHF	1'020.45
Total				CHF	14'273.15
nachforderbarer Betrag				CHF	2'692.50

Obere Instanz

		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		28.00	200.00	CHF	5'600.00
Reisezuschlag				CHF	75.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	160.70
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	5'835.70	CHF	449.35
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	6'285.05
volles Honorar				CHF	7'000.00
Reisezuschlag				CHF	75.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	336.50
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	7'411.50	CHF	570.70
Total				CHF	7'982.20
nachforderbarer Betrag				CHF	1'697.15

2. A._____ hat dem Kanton Bern die für das erst- und oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 17'865.70 zurückzuzahlen und Rechtsanwalt B._____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 4'389.65, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

III.

A._____ wird in Anwendung von Art. 41 Abs. 1 OR und Art. 126 StPO **verurteilt** zur Bezahlung von **CHF 21'730.00 Schadenersatz** an die Straf- und Zivilklägerin C._____ AG zuzüglich folgender Zinsen:

1. 5 % auf CHF 500.00 seit dem 29. Juni 2016;
2. 5 % auf CHF 250.00 seit dem 9. Juli 2016;
3. 5 % auf CHF 500.00 seit dem 3. August 2016;
4. 5 % auf CHF 500.00 seit dem 27. August 2016;
5. 5 % auf CHF 500.00 seit dem 10. September 2016;
6. 5 % auf CHF 500.00 seit dem 21. September 2016;
7. 5 % auf CHF 500.00 seit dem 30. September 2016;
8. 5 % auf CHF 260.00 seit dem 16. Oktober 2016;
9. 5 % auf CHF 270.00 seit dem 28. Oktober 2016;
10. 5 % auf CHF 670.00 seit dem 13. November 2016;
11. 5 % auf CHF 500.00 seit dem 16. November 2016;
12. 5 % auf CHF 500.00 seit dem 23. November 2016;
13. 5 % auf CHF 500.00 seit dem 9. Dezember 2016;
14. 5 % auf CHF 500.00 seit dem 16. Dezember 2016;

15. 5 % auf CHF 500.00 seit dem 23. Dezember 2016;
16. 5 % auf CHF 500.00 seit dem 28. Dezember 2016;
17. 5 % auf CHF 500.00 seit dem 14. Januar 2017;
18. 5 % auf CHF 500.00 seit dem 26. Januar 2017;
19. 5 % auf CHF 500.00 seit dem 10. Februar 2017;
20. 5 % auf CHF 500.00 seit dem 15. Februar 2017;
21. 5 % auf CHF 10.00 seit dem 4. März 2017;
22. 5 % auf CHF 500.00 seit dem 5. März 2017;
23. 5 % auf CHF 500.00 seit dem 23. März 2017;
24. 5 % auf CHF 3'500.00 seit dem 26. März 2017;
25. 5 % auf CHF 500.00 seit dem 8. April 2017;
26. 5 % auf CHF 500.00 seit dem 23. April 2017;
27. 5 % auf CHF 6'770.00 seit dem 22. Juli 2017.

IV.

Zu eröffnen:

- dem Beschuldigten, a.v.d. Rechtsanwalt B. _____
- der Straf- und Zivilklägerin, v.d. Rechtsanwalt D. _____
- der Generalstaatsanwaltschaft

Mitzuteilen:

- der Vorinstanz
- der Koordinationsstelle Strafregister (nur Dispositiv; nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)

Bern, 17. März 2021
(Ausfertigung: 2. Juli 2021)

Im Namen der 2. Strafkammer
Die Präsidentin i.V.:

Der Gerichtsschreiber:

Engel

[Rechtsmittelbelehrung auf nachfolgender Seite]

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.